

# Die neuen Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Versicherern (MaRisk VA)

## Wesentliche Anforderungen und Vergleich zu Kreditinstituten

Hendryk Braun, Prof. Dr. Dirk Wohler

### Inhalt

|   |   |
|---|---|
| Aktuelles .....                               | 1 |
| Wesentliche Anforderungen der MaRisk VA ..... | 1 |
| Vergleich: MaRisk VA vs. MaRisk .....         | 4 |
| Fazit .....                                   | 7 |

### ≡ Aktuelles

Die BaFin hat am 22.1.2009 mit Rundschreiben 3/2009 (VA) die „MaRisk VA“ veröffentlicht, die sich auf das Risikomanagement von Versicherungsunternehmen beziehen. Damit wird im Versicherungsbereich eine Parallele zu den MaRisk für Kreditinstitute („MaRisk“, Rundschreiben 5/2007 der BaFin) geschaffen. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Unsicherheiten an den Finanzmärkten ist die Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme eine unabdingbare Voraussetzung für die Steuerungsaktivitäten. Wie die BaFin formuliert, soll mit der Konkretisierung der Anforderungen den Versicherern eine Planungssicherheit bei der Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme gegeben werden. Die Anforderungen sollen einen flexiblen und praxisnahen Rahmen bieten und auf die branchen- und institutsindividuellen Bedingungen Rücksicht nehmen. Im Folgenden werden zunächst die wesentlichen Anforderungen der MaRisk VA dargestellt und daran anschließend die wesentlichen Unterschiede zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute (MaRisk) herausgestellt.

### ≡ Wesentliche Anforderungen der MaRisk VA

Den Schwerpunkt des Rundschreibens bilden die Elemente des angemessenen Risikomanagements auf die im Einzelnen noch speziell in diesem Kapitel eingegangen wird. Der Umfang des Rundschreibens richtet sich gemäß des definierten **Anwendungsbereiches** primär auf Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds und bezieht sich dabei nicht nur auf Einzelunternehmen sondern auch auf Versicherungsgruppen und Finanzkonglomerate.



Wesentlicher Ansatz der Anforderungen ist der **Grundsatz der Proportionalität**. Wie bereits in der Einleitung geschrieben, sollen den unternehmensindividuellen Risiken, Art und Umfang des Geschäftsbetriebes sowie der Komplexität des Geschäftsbetriebes Rechnung getragen werden. Hierbei ist die Materialität unter Betrachtung der wesentlichen Risiken ausschlaggebend. Als Risikokategorisierungen werden unterschieden:

- *Versicherungstechnisches Risiko* – Aufwand für Schäden und Leistungen weicht vom Erwartungswert ab
- *Marktrisiko* – Veränderung der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente
- *Kreditrisiko (einschließlich Länderrisiko)* – allgemein Risiko gegenüber anderen Parteien in Form des Ausfalls, der Bonitätsveränderung oder der Bewertung von Bonität (Credit Spread)
- *Operationelles Risiko* - Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen
- *Liquiditätsrisiko* – finanziellen Verpflichtungen kann am Fälligkeitstag nicht nachgekommen werden
- *Konzentrationsrisiko* – einzelne Risiken werden sehr stark eingegangen oder Verluste entstehen auf Grund von sehr eng korrelierten Risiken
- *Strategisches Risiko*
- *Reputationsrisiko*.

Die **Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung** regelt, dass alle Geschäftsleiter für die Implementierung eines geeigneten Risikomanagements und dessen Weiterentwicklung verantwortlich sind. Eine strategische Ausrichtung ist in diesem Zusammenhang unabdingbar. Die Erarbeitung einer **Risikostrategie** als Ableitung aus der Geschäftsstrategie ist eines der wesentlichen Elemente eines angemessenen Risikomanagements. Die operative Steuerung muss daran anknüpfbar sein. Dabei sollte die Definition der Art der Risiken, die mögliche Risikotoleranz (Konfidenzniveau), die Herkunft des Risikos, der Zeithorizont und ganz wesentlich die Risikotragfähigkeit abgedeckt werden. Auch das **Aufsichtsorgan** des jeweiligen Unternehmens ist entsprechend durch Erläuterung der Strategie einzubeziehen.

Darüber hinaus sind **organisatorische Rahmenbedingungen** in der Form zu schaffen, dass die mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage von innerbetrieblichen Leitlinien<sup>1</sup> betrieben werden. Hierbei sind sowohl die **Aufbau- als auch die Ablauforganisation** zu fixieren. Als zentrales Thema wird hierbei die Einrichtung eines geeigneten internen Steuerungs- und Kontrollsystems genannt. Wesentliche

<sup>1</sup> Daneben sind auch alle detaillierten Informationen und Dokumentationen vorzuhalten – insbesondere Formeln, Parameter, Methoden, Verfahren, Handlungen u.ä.



einem Jahr angegeben.<sup>2</sup> Für besondere Situationen sind Ad-hoc Berichte zwingend erforderlich.

Weite spezielle Anforderungen werden an die **Ausgliederung** von Funktionen und Dienstleistungen sowie an die **Notfallplanung** gestellt.<sup>3</sup>

### ≡ Vergleich: MaRisk VA vs. MaRisk

Im Folgenden stellen wir wichtige Unterschiede zwischen den MaRisk VA und den MaRisk dar. Der Grund für diese Unterschiede wird von der BaFin nicht erläutert. Die Unterschiede gehen unseres Erachtens auf verschiedene Gründe zurück – neben den Unterschieden im Risikoprofil von Versicherungen sind hier die Anregungen der Verbände während der Konsultationsphase, aber auch sich ändernde Präferenzen der Aufsicht zu nennen. Da sich geänderte Präferenzen der Aufsicht in den Auslegungen auch leicht auf Kreditinstitute übertragen können, sind die Unterschiede (und insbesondere Verschärfungen) zwischen den MaRisk VA und den MaRisk von besonderem Interesse. Einige der im Folgenden genannten Defizite der MaRisk wurden von der BaFin bereits aufgegriffen, da diese am 16. Februar 2009 im Rahmen einer Konsultation einen Entwurf einer MaRisk-Neufassung veröffentlicht hat.

#### 1. **Konkrete Risikodefinition in den MaRisk VA:**

Bemerkenswert an den MaRisk ist, dass das Wort „Risiko“ zwar sehr oft vorkommt, dass aber der Begriff Risiko dort nicht definiert ist. Dies hat zur Folge, dass in Kreditinstituten unterschiedliche Risikodefinitionen vorhanden sind. Neben der traditionellen Definition des Risikos als Verlustpotenzial im Vergleich zum Ist-Zustand herrschen insbesondere modernere Definitionen im Hinblick auf die Abweichung vom Ziel vor.

In den MaRisk VA gibt die BaFin folgende Definition und schließt sich damit dem moderneren Risikobegriff an: „Als Risiko wird die Möglichkeit des Nichterreichens eines explizit formulierten oder sich implizit ergebenden Zieles verstanden<sup>4</sup>“.

#### 2. **Mehr vorgegebene Risikokategorien in den MaRisk VA:**

In den MaRisk müssen die Kreditinstitute die wesentlichen Risiken selbst festlegen, wobei die BaFin „in der Regel“ hierunter Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelle Risiken erwartet.

Bei den MaRisk VA werden in einer unseres Erachtens schärferen Formulierung als mindestens zu berücksichtigende Risikokategorien zusätzlich zu den

<sup>2</sup> Die Autoren gehen davon aus, dass sich dieser Zeitraum in der Praxis als zu lang erweisen wird.

<sup>3</sup> Vgl. 9. und 10. MaRisk VA

<sup>4</sup> s. 5. Tz. 1 MaRisk VA

oben genannten Risiken noch das versicherungstechnische Risiko, das strategische Risiko, das Konzentrations- und das Reputationsrisiko<sup>5</sup> genannt<sup>6</sup>.

### 3. **Definition von Geschäfts- und Risikostrategie:**

An den MaRisk wurde zum Teil kritisiert, dass die Begriffe „Geschäfts- und Risikostrategie“ überhaupt nicht definiert und gegeneinander abgegrenzt werden. In den MaRisk VA findet sich hier in den Erläuterungen folgende nähere Spezifizierung: „Unter Geschäftsstrategie versteht die Aufsicht die geschäftspolitische Ausrichtung, die Zielsetzungen und Planungen des Unternehmens über einen angemessenen Zeithorizont, unter Risikostrategie hingegen die Beschreibung des Umgangs mit den sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken<sup>7</sup>“ Auch werden Mindestinhalte der Risikostrategie (Risikotoleranz, Herkunft, Zeithorizont, Bezug zur Risikotragfähigkeit) vorgegeben<sup>8</sup>.

### 4. **Konkretere Anforderungen an die Umsetzung der Strategien:**

Während die MaRisk nur die Verantwortung der Geschäftsleitung für die Strategieumsetzung betonen und keine Details vorgeben, werden in den MaRisk VA auf operationeller Ebene Handlungsvorgaben für existenziell gehalten<sup>9</sup>.

Auch hinsichtlich des Zielerreichungsgrades finden sich wesentlich detailliertere Vorgaben: „Die strategischen Risikoziele sind für alle relevanten Geschäftsbereiche im Rahmen des Risikomanagements in operativ messbare Teilziele zu zerlegen. Die Teilziele sind hierbei konsistent zur Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens festzulegen. Zur Überprüfung des Zielerreichungsgrades sind Risikokennzahlen einzusetzen<sup>10</sup>.“ Weiterhin hat sich die Geschäftsleitung in angemessenen Abständen über den Zielerreichungsgrad („Soll-Ist-Abgleich“) informieren zu lassen<sup>11</sup>.

### 5. **Mehr Spielräume in der Aufbauorganisation:**

Während die MaRisk eine Vielzahl von konkreten Funktionstrennungen fordern, finden sich in den MaRisk VA hier offenere Formulierungen. Kernanforderung der MaRisk VA ist lediglich, dass der Aufbau von Risikopositionen auf der einen Seite und deren Überwachung und Kontrolle auf der anderen Seite nicht in einer Hand liegen dürfen<sup>12</sup> (auch Erleichterungsregeln existieren hier).

### 6. **Liste von Verantwortlichkeiten für die Geschäftsleitung:**

In den MaRisk finden sich im Hinblick auf möglichst große Spielräume nur relativ wenige nicht delegierbare Verantwortungen der Geschäftsleitung wie z.B. die Strategiefestlegung.

In den MaRisk das Reputationsrisiko wird auch in dem Entwurf zur MaRisk-Neufassung

<sup>5</sup> Das Reputationsrisiko wird auch in dem Entwurf zur MaRisk-Neufassung (Erläuterung zu AT 2.2 und BTR 3) genannt.

<sup>6</sup> vgl. 5. Tz.2 MaRisk VA

<sup>7</sup> s. Erläuterung zu 7.1 Tz. 1 MaRisk VA

<sup>8</sup> vgl. 7.1 Tz. 2 MaRisk VA

<sup>9</sup> vgl. Erläuterung zu 7.1 Tz. 2 MaRisk VA

<sup>10</sup> s. 7.2.2.3 Tz. 3 MaRisk VA

<sup>11</sup> vgl. 7.3.4 Tz. 1 MaRisk VA

<sup>12</sup> vgl. 7.2.1 Tz. 1 MaRisk VA

adressiert. VA werden weitere Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung aufgezählt (z.B. laufende Überwachung des Risikoprofils und Einrichtung eines Frühwarnverfahrens)<sup>13</sup>.

**7. Liste von Verantwortlichkeiten auch für das Risikocontrolling:**

Sowohl die MaRisk als auch die MaRisk VA machen an verschiedenen Stellen Vorgaben für das Risikocontrolling. Erwähnenswert ist hier in den MaRisk VA eine Liste von Verantwortlichkeiten für das Risikocontrolling, die zum Teil auch aus den MaRisk nicht bekannte Verantwortlichkeiten umfasst (z.B. Vorschlag von Limiten und Beurteilung geplanter Strategien)<sup>14</sup>.

**8. Stärkere Stellung des Aufsichtsorgans:**

Während nach den MaRisk die Geschäftsleitung für die Berichterstattung an das Aufsichtsorgan zuständig ist, wird in den MaRisk VA eine direkte Verbindung zwischen Aufsichtsorgan und Risikocontrolling eingeführt: „Das Aufsichtsorgan - soweit vorhanden - hat die Möglichkeit, sich direkt an die unabhängige Risikocontrollingfunktion zu wenden, um weitere Informationen einzuholen.“<sup>15</sup> Ergänzend ist hier jedoch zu erwähnen, dass in der Konsultation zur Neufassung der MaRisk eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsorgan und interner Revision gefordert wird.

**9. Neu-Produkt-Prozess etwas offener formuliert:**

Während die MaRisk detailliertere Vorschriften an die Einführung neuer Produkte und Märkte machen und unter anderem die Einbeziehung aller in die Arbeitsabläufe einbezogenen Organisationseinheiten mit verschiedenen Genehmigungsstufen durch die Geschäftsleitung fordern, sind die MaRisk VA hier offener formuliert. Im Hinblick auf die Geschäftsleitung wird nur Freigabe durch die Geschäftsleitung vor der Anwendung gefordert<sup>16</sup>.

**10. Langfristige Anreizsysteme:**

Während die MaRisk nur Anreizsysteme fordern, die den Strategien nicht widersprechen, findet sich in den MaRisk VA die weitergehende Anforderung, dass sich variable Vergütungssysteme an dem „langfristigen Erfolg des Unternehmens“<sup>17</sup> orientieren müssen. Diese Anforderung findet sich in ähnlicher Formulierung allerdings bereits in dem Entwurf zur Neufassung der MaRisk.

**11. Klarstellung: Risikosteuerung bei der Ergebnisverantwortung**

In den MaRisk ist unseres Erachtens nicht unmissverständlich geregelt, wer Risiken steuern darf. Die folgende Anforderung der MaRisk VA ist hier klarer: „Die auf der Risikostrategie basierende Risikosteuerung wird durch die Geschäftsbereiche wahrgenommen, die die Ergebnisverantwortung innehaben.“<sup>18</sup>

<sup>13</sup> vgl. 7.2.1 Tz. 3a) MaRisk VA

<sup>14</sup> vgl. 7.2.1 Tz. 3b) MaRisk VA

<sup>15</sup> vgl. 7.2.1 Tz. 3b) MaRisk VA

<sup>16</sup> vgl. 7.2.2.1 Tz. 1 MaRisk VA

<sup>17</sup> s. 7.2.2.2. Tz. 1 MaRisk VA

<sup>18</sup> s. 7.3.2.3 Tz. 2 MaRisk VA

## 12. Erläuterungspflicht für Risikoreports:

Zwar ist es in unseren Augen eine Selbstverständlichkeit auch bei Kreditinstituten, doch betonen die MaRisk VA stärker als die MaRisk das Erfordernis nach verständlichen Risikoreports: „Die Geschäftsleitung muss jederzeit in der Lage sein, den Risikobericht zu erläutern. Für die von ihr gewollt eingegangenen Risiken muss die Geschäftsleitung erklären können, welche Handlungsalternativen im Entscheidungszeitpunkt vorgelegen haben und aus welchem Grund die Risikoübernahme präferiert wurde. Die Handlungsalternativen und Maßnahmen sind für die Aufsichtsorgane zu dokumentieren. Für die Führungsebene unterhalb der Geschäftsleitung bezieht sich die Pflicht auf ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.“<sup>19</sup>

## 13. Kein Mindestturnus für die Innenrevision:

Während die MaRisk grundsätzlich einen Revisionsturnus von drei Jahren verlangen, stellen die MaRisk VA nur auf die risikoorientierte Prüfungsplanung ab und geben keinen Mindestturnus vor<sup>20</sup>.

## 14. Keine Notfalltests explizit vorgeschrieben:

Während die MaRisk zwingend Notfalltests verlangen, beschränken sich die MaRisk VA auf die Forderung nach regelmäßiger Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit von Notfallplänen<sup>21</sup>.

## 15. Keine Teilmodule für Handels- und Kreditgeschäfte, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken:

Es finden sich in den MaRisk VA keine eigenständigen Teilmodule zu Handels- und Kreditgeschäften, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken, so dass die expliziten Anforderungen in dieser Hinsicht wesentlich geringer als in den MaRisk sind.

## ≡ Fazit

Mit den MaRisk VA wurden grundsätzlich ähnliche Vorgaben wie in den MaRisk auch bei Versicherungen eingeführt. Hinsichtlich der einzelnen Anforderungen ergeben sich jedoch zum Teil deutlich erkennbare Unterschiede. Die Kreditinstitute sollten aus unserer Sicht analysieren, inwieweit einige der strengeren Anforderungen auch bei ihnen im Sinne eines angemessenen Risikomanagements sinnvoll sind. Für die Versicherungen wären bei der Wahl der richtigen Umsetzung der MaRisk VA die Erfahrungen der Kreditinstitute wertvoll. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Prüfungsaktivitäten die Erfahrungen mit den Methoden und Modellen der Kreditinstitute auch bei der Beurteilung der Versicherungen herangezogen werden.

<sup>19</sup> s. 7.3.4 Tz. 1 MaRisk VA

<sup>20</sup> vgl. 7.4 Tz. 2 MaRisk VA

<sup>21</sup> vgl. 9. Tz. 2 MaRisk VA